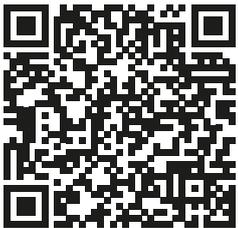


Zeltlager 2024

27.07 - 05.08 und 06.08 Aufräumtag

Anmeldung ab Juni über die Website



www.pfarrverband-salvator-mundi.de/fronleichnam/gruppen_jugend/

Es war einmal vor sehr langer Zeit.

Kommt mit auf eine Zeitreise! Leben wie in der Vergangenheit, Erfahrungen sammeln in der Gegenwart und Pläne schmieden für die Zukunft.

Auf euch wartet vielfältiges Essen, spannende Unterhaltung und atemberaubende Erinnerungen.

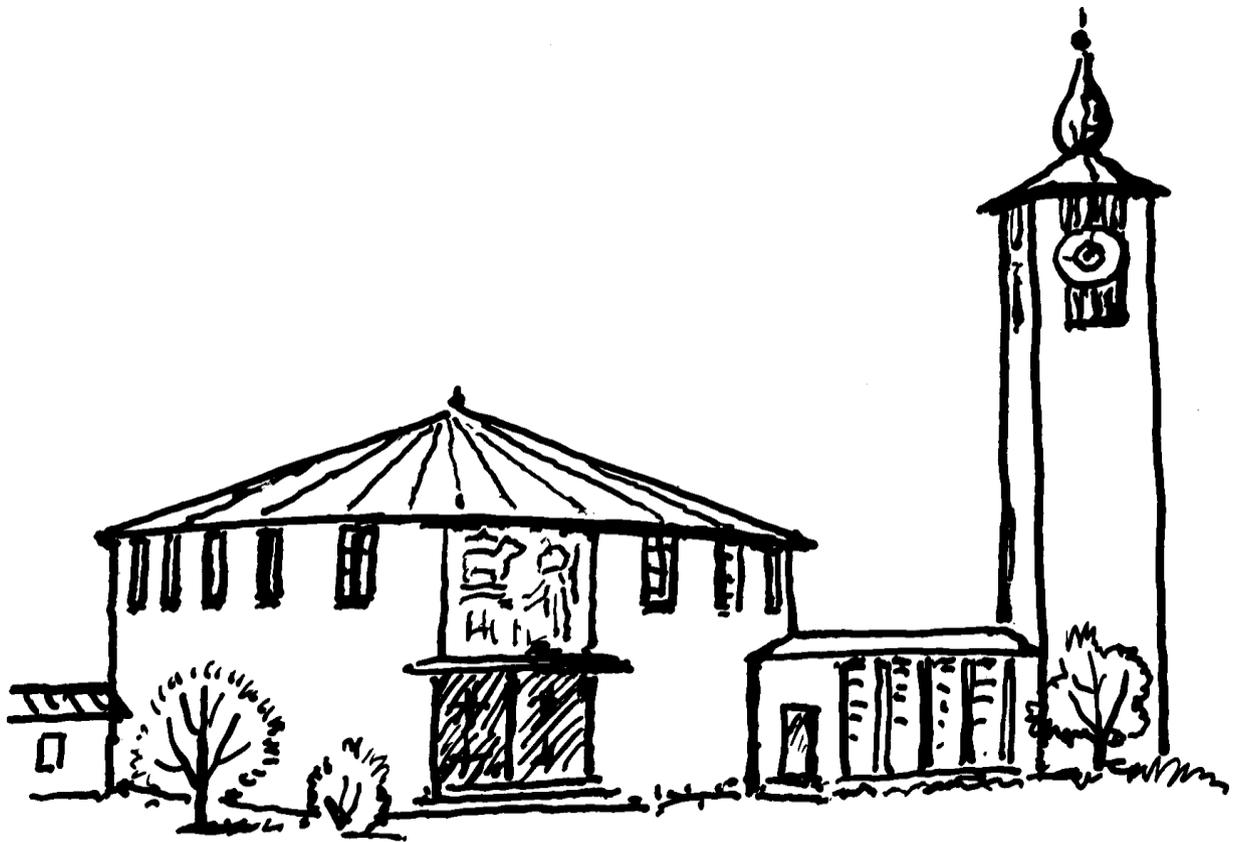
Bei Fragen oder um eine Erinnerung zu erhalten sobald die Anmeldung veröffentlicht ist, bitte unter zeltlagerleitung@gmail.com melden.

Zurück in die Zukunft



Sommerlager

2024



der Pfarrjugend Fronleichnam

Vom 27.07. bis zum 05.08.2024

Informationen und Teilnahmebedingungen

Anreise ist am Samstag, den 27.07.2024. Rückfahrt am Montag, den 05.08.2024. Das Lager findet auf einer Wiese bei Hohenpeißenberg statt. Wie jedes Jahr wird das Gepäck mit dem LKW ins Lager gebracht. Die Gepäckabgabe ist am Mittwoch, den 24.07.2024 und am Donnerstag, den 25.07.2023, jeweils von 18 Uhr bis 20 Uhr.

Am Montag, den 05.08.2024, findet das jährliche Nachessen voraussichtlich um 19 Uhr im Restaurant Franzz statt. Abfahrt ist um 18:30 Uhr mit den Fahrrädern in der Pfarrei. Eine eigene Anfahrt ist auch möglich.

Am Dienstag, den 06.08.2024 findet um 10 Uhr das verpflichtende Zelteputzen statt. Nach dem Aufräumen bekommen die Anwesenden die Kautions zurück.

Vom BDKJ München erhalten wir für Ganzzweitmitfahrer einen Zuschuss zu den Sommerlagerkosten. Dieses Lager wird außerdem über die Bezirksausschüsse von der Stadt München unterstützt.

Der Teilnahmebetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

**Katholische Kirchenstiftung Fronleichnam,
IBAN: DE96 7509 0300 0002 3265 90, BIC: GENODEF1M05**

Verwendungszweck: **Sommerlager 2024, Name des Teilnehmers**

Teilnahmebeträge für das Sommerlager 2024:

ganzer Zeitraum (27.07 – 05.08)	
Pfarrjugendmitglieder	175,00€ + 50€ (Kautions) = 225€
AK-Mitglieder:	160,00€ + 50€ (Kautions) = 210€
Freie Mitfahrer:	195,00€ + 50€ (Kautions) = 245€
alternativer Zeitraum (bei Ausnahmen, bitte bei uns melden)	
erste Hälfte (27.07 – 31.07)	100,00€ + 20€ (Kautions) = 120€
Nur für Ü18-jährige	
zweite Hälfte (31.07 – 05.08)	100,00€ + 20€ (Kautions) = 120€
Wochenendspezial (27 - 28.07 & 02.08 - 05.08)	100,00€ + 20€ (Kautions) = 120€

Der alternative Zeitraum ist für Ausnahmen wie bei den jüngsten Kindern gedacht. Die Anmeldung dafür ist bitte mit uns vorab abzuklären, da dies einen veränderten Tagesablauf und Planung erfordert.

In den geltenden Richtlinien der Erzdiözese München & Freising ist festgelegt, dass eine private Anreise (z.B. mit dem Auto) ins Sommerlager untersagt ist. Daher sind im Anmeldebetrag die Reisekosten der Bahn mit inbegriffen. Dieser Betrag kann nicht zurückerstattet werden. Wer zu dem Zeitpunkt ein Deutschlandticket besitzt, bitte in der Anmeldung mit angeben.

Die diesjährige Lagerleitung ist: Korbinian Mayer, Alexandra Junge, Sarah Opitz
Zeltlagerleitung@gmail.com

Eltern wie Mitfahrer können sich bei Fragen vor dem Lager gern per E-Mail bei uns melden.

Eine Anmeldung ist nur vollständig, wenn das Anmeldeformular ausgefüllt und der Teilnahmebetrag (keine Barzahlung!) in voller Höhe bis zum Anmeldeschluss bei uns eingegangen ist.

Es erfolgt eine Anmeldebestätigung in den Folgetagen des Anmeldeschlusses.

Kinder und Jugendliche, die sich den Teilnahmebetrag nicht leisten können, haben die Möglichkeit im Pfarrbüro (bei Frau Susanne Dumbs) vertrauensvoll um einen Zuschuss zu bitten.

Das Anmeldeformular befindet sich im Internet unter https://www.pfarrverband-salvator-mundi.de/fronleichnam/gruppen_jugend/

Anmeldeschluss ist der 07.07.2024

AK-Sommerlager Mitglieder:

Cornelius Bakan	Dominikus Berg	Aisha Chemwor	Konstantin Daubner
Amelie Donner	Hannah Drodofsky	Lara Finkenzeller	Jannis Gisdakis
Philina Gisdakis	Luis Hach	Ferdi Haberl	Aurelia Heyse
Lenhard Jan	Lukas Jensch	Antonia Jonas	Alexandra Junge
Lea Kang	Maddox Kirchmayr	Kirill Kopp	Sebastian Lengler
Tobias Lengler	Simon Mai	Korbinian Mayer	Nina Mückl
Zara O'Brien	Sarah Opitz	Emil Plagemann	Melanie Sauter
David Schiffelholz	Anna Schmitz	Ben Schuler	Gero Schulze Zumkley
Samuel Seestaller	Valentina Stadler	Lucia Strauß	Filias Solokowski
Veronica Thanner	Julian Weiler	Jasmin Zeller	

Regeln:

- Den Weisungen der Lagerleitung, der Mitglieder des AK Sommerlager und der Gruppenleiter ist unbedingt Folge zu leisten.
 - Rauchen ist für unter 18-Jährige verboten. Der Konsum von Bier, Wein und Bowle in begrenzten Mengen ist ab 16 Jahren erlaubt, der Konsum von anderem Alkohol ist unter 18 Jahren verboten.
 - Eine geschlechtliche Schlafzelttrennung erfolgt bis zur Altersgrenze von 18 Jahren. Minderjährige schlafen generell in Gruppenzelten.
 - Bei Lageraktivitäten haben alle teilzunehmen.
 - Jeder ist zur Teilnahme am Lagerdienst verpflichtet, der auch die Mithilfe in der Küche einschließt.
 - Kinder und Jugendliche verlassen das Lager nur in Gruppen und in Begleitung von Betreuern, z.B. zu Badeausflügen. Bei Unternehmungen außerhalb des Lagerplatzes melden sich alle Teilnehmer bei der Lagerleitung ab.
 - Zu den Essenszeiten und bei Dunkelheit haben alle im Lager zu sein.
 - Benutztes Shampoo oder Duschgel muss biologisch abbaubar sein.
 - Gegenstände, die dazu geeignet sind, sich an ihnen Verletzungen zuzuziehen, sind im Lager verboten und werden, falls dennoch vorhanden, von der Lagerleitung oder den Gruppenleitern eingezogen. Maximal sind Taschenmesser erlaubt, die bei missbräuchlicher Benutzung aber ebenfalls eingezogen werden.
 - Die Mitnahme von Mobilfunkgeräten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese bis zum Ende des Lagers eingezogen.
 - Die An- und Abreise erfolgt ausschließlich und ausnahmslos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in den jeweiligen Gruppen. Freie Mitfahrer schließen sich einer Gruppe an.
 - Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, am Aufräumtag (06.08.2024) mitzuhelfen und nicht nur anwesend zu sein! Für ein Mittagessen wird gesorgt.
 - Es muss damit gerechnet werden, dass aus gesundheitlichen oder disziplinarischen Gründen einzelne Teilnehmer das Lager vorzeitig beenden müssen. Deshalb muss jederzeit sichergestellt sein, dass Minderjährige von ihren Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person abgeholt werden können.
 - Zur Erstversorgung von kleineren Wunden dürfen Pflaster und Desinfektionsmittel verwendet werden.
 - Elternbesuche sind nicht gestattet. Sonstige Besuche müssen rechtzeitig bei der Lagerleitung angemeldet werden. Eine spontane Übernachtung ist generell nicht möglich.
 - Das Befahren des Weges zum Sommerlagerplatz ist gesetzlich nur dem Lagerauto gestattet. Besucherautos sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
 - Bei - wie auch immer begründetem - Rücktritt sind Ausfallkosten zu zahlen.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen die Lagerordnung werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn	65% der Teilnahmegebühr
sowie	
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Ausschluss

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

6. Gewährleistung

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).

- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter,
- f)

Katholische Kirchenstiftung Fronleichnam
Senftenauerstraße 111
80689 München

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.01.2016